

EUROFIAS COI

Sporthandbuch



Regelwerk zur Durchführung der Sportveranstaltungen

**„ARTE-Weltmeisterschaft der Feuerwerker“
&
„Festival - Feuer, Farbe & Fantasie“**

[deutsch]

4. Ausgabe/2019

Dieses Sporthandbuch umfasst sämtliche Regelungen zur Durchführung der beiden EUROFIAS COI Sportveranstaltungen, „ARTE-Weltmeisterschaft der Feuerwerker“ sowie dem Internationalen „Feuerwerksfestival - Feuer, Farbe & Fantasie“. Die jeweiligen ausrichtenden örtlichen Veranstalter haben die in diesem Sporthandbuch enthaltenen Vorschriften und Regelungen bei der Ausrichtung und Durchführung der Wettkämpfe zwingend zu beachten.

Die jeweilig nominierten und teilnehmenden National-Teams unterliegen während der Wettkämpfe ausschließlich den Vorschriften und Regelungen dieses Sporthandbuches und haben diese zwingend zu beachten.

Änderungen in den Durchführungsbestimmungen werden als Anhang mit der Kennung [C] dem jeweiligen Jahr [2015] und der fortlaufenden Nr. [1] als Beispiel: „C-2015-1“ gekennzeichnet. Die jeweiligen aktuellen Änderungen ersetzen automatisch und vollständig die vorhergehenden Bestimmungen des Sporthandbuches. Alle Änderungen innerhalb der einzelnen Bestimmungen werden den jeweiligen Ausrichtern vor Wettkampfbeginn automatisch bekannt gegeben. Mit jeder Änderung erfolgt die Neuauflage des Sporthandbuches. Beginnend mit der **1. Ausgabe/2015**

EUROFIAS COI Chairman
Jörg-Udo Pfeifer, Eisenach, 10.9.2019

Rechtlicher Hinweis:

Das Copyright © für dieses Werk liegt beim Verfasser. Der Nachdruck und die Verwendung – auch auszugsweise – ist ausschließlich nur mit schriftlicher Genehmigung des Verfassers gestattet.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Pyrotechnik	S.5
1.1 zugelassene Pyrotechnik (S.5/6)	
1.2 nicht zugelassene Pyrotechnik (S.6/7)	
2. Abschusstechnik/Zündtechnik	S.7
2.1 zugelassene Abschusstechnik (S.7/8)	
2.2 nicht zugelassene Abschusstechnik (S.8)	
2.3 Zündtechnik (S.9)	
3. Qualifizierung/Teilnahme/Auswahl	S.9
3.1 „Festival - Feuer, Farbe & Fantasie“ (S.9/10)	
3.2 „ARTE-Weltmeisterschaft der Feuerwerker“ (S.10/11)	
4. Protokoll	S.11
4.1 Eröffnungsveranstaltung (S.11/12)	
4.2 Abschlussveranstaltung (S.12)	
5. Durchführungsbestimmungen	S.12
5.1 Wettkampfvorbereitung (S.12)	
5.2 Wettkampfablauf (S.13)	
6. Jury	S.13
6.1 zugelassene Jury-Mitglieder (S.13)	
6.2 nicht zugelassene Jury-Mitglieder (S.14)	
6.3 Arbeit der Jury (S.14/15)	
6.4 Auswertung (S.15)	
6.5 Siegerehrung (S.15/16)	
7. Einhaltung Zeitvorgaben/Wertungsstrafen	S.17
8. Bewerbung/Sponsoren	S.17

INHALTSVERZEICHNIS

Anlagen (A) – Veranstalter/Ausrichter/Teams

A-Vorlage Ausschreibung/Einladung

A-Vorlage Pyrotechnik

A-Vorlage Abschusstechnik-1

A-Vorlage Abschusstechnik-2

Anlagen (B) – Jury

B-Vorlage Wertungsbogen-1

B-Vorlage Wertungsbogen-2

B-Vorlage Auswertungsbogen-3

Anlagen (C) – Änderungen

C-2015-1

C-2015-2

C-2015-3

C-2015-4

C-2015-5

C-2015-6

C-2015-7

C-2015-8

C-2015-9

C-2015-10

C-2015-11

C-2019-12

1. Pyrotechnik

1.1 zugelassene Pyrotechnik

Alle zugelassenen pyrotechnischen Artikel unterliegen einer entsprechenden Prüfung/QS-Zertifizierung durch die BAM [Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung]- oder eine ähnliche zugelassene Zertifizierungsstelle. Für alle zugelassenen pyrotechnischen Artikel muss jeweils ein Datenblatt des Herstellers/Importeurs [bei Bedarf] abrufbar sein, aus welchen sich verschiedene technisch geprüfte Prüfparameter wie z.B. das Kaliber, die Steighöhe, die NEM [Nettoexplosivmasse] und die Zulassungs-Nr. des jeweiligen Produktes entnehmen lassen.

Pyrotechnische Artikel/Kaliber:

Kugel-Bomben: 65mm / 2,5"
 75mm / 3"
 100mm / 4"
 125mm / 5"
 150mm / 6"

Zylinder-Bomben: 65mm / 2,5"
 75mm / 3"
 100mm / 4"

Römische Lichter: bis 48mm / 1,8"

Anlage C [C-2015-1]

Batterien: 18mm / 0,70"
 19mm / 0,74"
 20mm / 0,78"
 22mm / 0,86"
 23mm / 0,90"

Batterien:	24mm / 0,94"	
	25mm / 0,98"	
	28mm / 1,10"	
	30mm / 1,18"	
	32mm / 1,25"	
	45mm / 1,77"	
	47mm / 1,85"	
	49mm / 1,92"	
	50mm / 1,96"	
	55mm / 2,16"	Anlage C [C-2015-2]
60mm / 2,36"	Anlage C [C-2015-3]	
75mm / 2,95"	Anlage C [C-2015-7]	
Verbundfeuerwerk	Kategorie 2	Anlage C [C-2015-8]
Feuertöpfe:	30mm / 1,18"	Anlage C [C-2015-4]
	50mm / 1,96"	Anlage C [C-2015-5]
	60mm / 2,36"	
	75mm / 2,75"	
Vulkane:	bis max. 100 Sekunden Brenndauer	
Beleuchtungsartikel:	bis max. 100 Sekunden Brenndauer	
Raketen*:	ZINK Art.Nr.901-930	Anlage C [C-2015-6]

* Empfehlung beachten

Der Lieferant für alle pyrotechnischen Materialien wird ausschließlich durch den EUROFIAS COI Chairman bestimmt.

1. Pyrotechnik

1.2 nicht zugelassene Pyrotechnik

Raketen: andere als in [1.1] **Anlage C [C-2015-6]**

Nicht zugelassen ist jegliche Art von Pyrotechnik welche nicht eine entsprechende Prüfung/QS-Zertifizierung durch die BAM [Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung]- oder eine ähnliche zugelassene Zertifizierungsstelle vorweisen kann. Nicht zugelassen ist weiterhin jegliche Art von Pyrotechnik welche nicht den Bestimmungen hinsichtlich Art, Kaliber und Brennzeit aus Punkt [1.1] – der zugelassenen Pyrotechnik – entspricht. Das sogenannte „Antackern“ jeglicher Art von Pyrotechnik mittels Metallklammern an Mörser, Racks o.ä. zum Zwecke der Befestigung von Pyromaterialien ist jedem Teilnehmer aus Sicherheitsgründen **untersagt!** Hierfür sind ausschließlich Kabelbinder mit entsprechend starker Dimensionierung zu verwenden.

2. Abschusstechnik/Zündtechnik

2.1 zugelassene Abschusstechnik

Als Abschussanlagen für Kugel- und Zylinderbomben sind ausschließlich Mörser aus dem Material „Epoxidharz“ in einer Kombination mit Mörser-Racks aus dem Material „Holz“ erlaubt. Folgende Maße sind hierbei vorgegeben und einzuhalten:

Mörser	Höhe	Diameter [I]	Diameter [A]	Gewicht
65mm / 2,5"	40,2cm	6,4cm	7,0cm	0,55kg
75mm / 3"	45,0cm	7,8cm	8,3cm	0,70kg
100mm / 4"	55,0cm	10,0cm	10,6cm	1,30kg
125mm / 5"	80,5cm	12,8cm	13,5cm	2,10kg
150mm / 6"	90,0cm	15,3cm	16,5cm	3,40kg

Racks	Höhe	Breite	Länge	Gewicht*
65mm / 2,5"	43,0cm	12,0cm	41,0cm	4,80kg
75mm / 3"	50,0cm	13,0cm	49,0cm	7,80kg
100mm / 4"	60,0cm	16,0cm	64,0cm	13,30kg
125mm / 5"	86,0cm	18,0cm	79,0cm	26,40kg
150mm / 6"	96,0cm	21,0cm	76,0cm	33,30kg

Bestückungsvorschrift:

65mm / 2,5"	-	Rack - ist bestückt mit 5 Mörsern
75mm / 3"	-	Rack - ist bestückt mit 5 Mörsern
100mm / 4"	-	Rack - ist bestückt mit 5 Mörsern
125mm / 5"	-	Rack - ist bestückt mit 5 Mörsern
150mm / 6"	-	Rack - ist bestückt mit 4 Mörsern

* Gewicht der Racks bei voller Bestückung mit Mörsern

Aus Gründen der Sicherheit sind die Racks **ausschließlich** mit Holz-Dachlatten zu vernageln. Für den Abschuss von Römischen Lichtern und Feuertöpfen/„One-Shoots“ sind **ausschließlich** Fächergestelle aus Holz(1), Stahl(2) oder Aluminium(3) erlaubt, welche einen sicheren Stand gewährleisten. Die Befestigung der pyrotechnischen Artikel an den jeweiligen Fächergestellen(2)+(3) hat hierbei mit entsprechend stark dimensionierten Kabelbindern zu erfolgen, so dass ein sicherer Halt in jedem Fall gewährleistet ist.

2. Abschusstechnik/Zündtechnik

2.2 nicht zugelassene Abschusstechnik

Eine Verwendung anderer als in [2.1] zugelassene Abschusstechnik bezeichneter Abschussgerätschaften/Materialien ist nicht zulässig. Insbesondere ist es **untersagt** Mörser und Racks aus Aluminium* oder Stahl** den Teams und Teilnehmern des Wettkampfes zur Verfügung zu stellen bzw. solche Gerätschaften die Teams und Teilnehmer verwenden zu lassen. Ebenfalls sind Mörser welche eine Verstärkung „Wulst“ an der Austrittsöffnung aufweisen nicht zur Verwendung gestattet.

*/** gilt nicht für Gestelle zum Abschuss Römischer Lichter/Feuertöpfe/One-shoots!

2. Abschusstechnik/Zündtechnik

2.3 Zündtechnik

Als Zündtechnik sind ausschließlich Zündanlagen nachfolgend benannter Hersteller erlaubt, welche den Vorschriften und Gesetzen der EU für deren Betrieb entsprechen. Bei allen anderen Zündanlagen ist eine Benutzung durch die Teams/Teilnehmer ausschließlich nur dann gestattet, wenn das jeweilige Team gegenüber dem örtlichen Ausrichter/Veranstalter den Nachweis erbringen kann, dass die zum Einsatz vorgesehene Zündanlage das jeweilige landesspezifische Gesetz und die dazugehörigen Vorschriften für den Betrieb einer solchen Funkzündanlage nicht verletzt. Es muss gewährleistet sein, dass alle Vorgaben hinsichtlich der Benutzung von Frequenzen im jeweiligen Land des örtlichen Ausrichters/Veranstalters eingehalten werden und insbesondere die zulässige Abstrahlungsleistung des Funksenders **nicht** durch die Teams oder Teilnehmer überschritten wird.

Zugelassene Zündanlagen:

- 1. PYROTRONIX - Deutschland**
- 2. EXPLO - Österreich**
- 3. PYRODIGIT - Italien**
- 4. FIRE ONE - USA**
- 5. COBRA - USA** **Anlage C [C-2013-9]**
- 6. FIRESTORM Großbritannien/Deutschland** **Anlage C [C-2015-10]**
- 7. GALAXIS – Deutschland** **Anlage C [C-2015-11]**
- 8. FIRETEK – Rumänien** **Anlage C [C-2019-12]**

3. Qualifizierung/Teilnahme/Auswahl

3.1 Festival - Feuer, Farbe & Fantasie

Alle jeweiligen Nationalteams dürfen maximal aus drei Teilnehmern bestehen. Für die Teilnahme eines Nationalteam am „Festival - Feuer, Farbe & Fantasie“ gilt als Voraussetzung, dass mindestens ein Mitglied des Teams im Besitz einer gültigen Feuerwerker-Lizenz ist.

Dieses lizenzierte Teammitglied ist hierbei der „verantwortliche Pyrotechniker“ des jeweiligen Nationalteams. Die restlichen Teammitglieder dürfen, falls sie keine eigene Lizenz vorweisen können, ausschließlich nur unter Aufsicht des jeweiligen Lizenzinhabers ihre Tätigkeit ausüben. Die Auswahl eines Teams zur Teilnahme am „Festival - Feuer, Farbe & Fantasie“ trifft der jeweilige örtliche Ausrichter/Veranstalter des Festivals.

3. Qualifizierung/Teilnahme/Auswahl

3.2 ARTE-Weltmeisterschaft der Feuerwerker

Voraussetzung für eine Teilnahme an der „ARTE-Weltmeisterschaft der Feuerwerker“ ist der Nachweis des jeweiligen Teams, das mindestens eines der Teammitglieder vorhergehend an einem beliebigen internationalen Feuerwerksfestival teilgenommen hat und dabei durch die Jury eine Platzierung zwischen dem 1. und dem 5. Platz zugesprochen wurde. Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn das betroffene Team den Nachweis erbringt, dass mindestens ein Teammitglied bereits einmal für die Regierung/Staatsführung seines Herkunftslandes bei Staats-Feierlichkeiten durch Abbrennen eines Feuerwerkes tätig geworden ist und/oder den Nachweis erbringen kann, für eine beliebige Sportmeisterschaft seines Herkunftslandes mit einem Status der Weltmeisterschaft, der Europameisterschaft oder der nationalen Staatsmeisterschaft, einer beliebigen Sportart, das Eröffnungs- und/oder Abschlussfeuerwerk ausgerichtet zu haben. Weiterhin kann von dieser Regelung dann abgesehen werden, wenn ein Teammitglied für einen international renommierten Feuerwerks-Produzenten als beauftragter Werksfeuerwerker bereits in einem anderen, als dem jeweiligen Heimatland, ein internationales Feuerwerk abgebrannt hat. Für die Teilnahme eines Nationalteams an der „ARTE-Weltmeisterschaft der Feuerwerker“ gilt als weitere Voraussetzung.

dass mindestens ein Teammitglied im Besitz einer gültigen Feuerwerker-Lizenz ist. Dieses lizenzierte Teammitglied ist hierbei der „verantwortliche Pyrotechniker“ des jeweiligen Nationalteams. Die restlichen Teammitglieder dürfen, falls sie keine eigene Lizenz vorweisen können, ausschließlich nur unter Aufsicht des lizenzierten Teammitgliedes ihre Tätigkeit ausüben. Die Auswahl zur Teilnahme eines Teams an der „ARTE-Weltmeisterschaft der Feuerwerker“ trifft der EUROFIAS COI Chairman zusammen mit dem jeweiligen örtlichen Ausrichter/Veranstalter der „ARTE-Weltmeisterschaft der Feuerwerker“.

4. Protokoll

4.1 Eröffnungsveranstaltungen

Die Eröffnungsveranstaltung ist nach Protokoll als geschlossene Veranstaltung ausschließlich mit geladenen Gästen durchzuführen. Folgende **27 Personen** gelten hierbei als zu ladende Gäste:

- 1. Länderteams jeweils max. 3 Personen = 9 Personen**
- 2. EUROFIAS COI = 3 Personen**
- 3. Örtlicher Ausrichter/Veranstalter = 2 Personen**
- 4. Jury-Mitglieder = 5 Personen**
- 5. Oberbürgermeister = 1 Person**
- 6. Vertreter der 3 Haupt-Sponsoren = 3 Personen**
- 7. Offizieller Fotograf = 1 Person**
- 8. Dolmetscher = 1 Person**
- 9. Pressevertreter = 2 Personen**

Die Art & Weise der Durchführung der Eröffnungsveranstaltung ist dem örtlichen Ausrichter/Veranstalter freigestellt. Jedoch ist der offizielle Teil [incl. Eröffnungsreden] auf **maximal 15 Minuten Dauer** zu begrenzen. Im Anschluss ist eine lockere Atmosphäre zu gewährleisten,

so das ein gegenseitiges Kennenlernen der geladenen Gäste untereinander ermöglicht wird. Durch den örtlichen Ausrichter/Veranstalter ist ein angemessenes Kalt- und Warm-Bufett für die geladenen Gäste zu realisieren. Der Beginn der Eröffnungsveranstaltung ist auf **19.00 Uhr** festgelegt. Das Ende der Eröffnungsveranstaltung ist auf **23.00 Uhr** festgelegt.

4. Protokoll

4.2 Abschlussveranstaltungen

Eine Abschlussveranstaltung ist **nicht** vorgesehen. Der Wettkampf gilt nach der Durchführung der Siegerehrung durch den örtlichen Ausrichter/EUROFIAS COI Sport-Director als erfolgreich beendet. Eröffnungs- und Abschlussveranstaltung dürfen getauscht werden.

5. Durchführungsbestimmungen

5.1 Wettkampfvorbereitungen

Der zeitliche Ablauf der Wettkampfvorbereitung ist im jeweiligen Vertragsprotokoll Nr. [3] zum jeweiligen Vertrag festgelegt. Unabhängig von der zeitlichen Festlegung ist durch den örtlichen Ausrichter/Veranstalter zu gewährleisten, dass einen Tag vor Wettkampfbeginn – dem Anreisetag der Teams – am Durchführungsort/Abbrennplatz alle Vorbereitungen die unmittelbar mit der Pyrotechnik zusammenhängen, abgeschlossen sind. Der vorgesehene Abbrennplatz muss bereits gesichert sein und folgende technischen Arbeits- und Sicherheitsmittel sich auf diesem befinden:

1. Material-Seecontainer fertig mit aller für den Wettkampf vorgesehenen Pyrotechnik/Abschusstechnik bestückt.
2. Drei Stück LKW 7,5t, fest geschlossene Ausführung **keine Plane!** mit elektrischer Heckladebordwand [pro Team ein LKW]
3. Zwei zugelassene Handfeuerlöscher
4. Plastikstühle für 12 Personen
5. Elektrischer Verteiler 220Volt mit mindestens 2 Abgängen

5. Durchführungsbestimmungen

5.2 Wettkampf Ablauf

Der zeitliche Ablauf des Wettkampfes ist im jeweiligen Vertragsprotokoll Nr. [3] zum jeweiligen Vertrag festgelegt. Es ist durch den örtlichen Ausrichter/Veranstalter zwingend darauf zu achten, dass eine lizenzierte Person des Teams, die im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis nach dem Sprengstoff-Gesetz[§] ist **als befähigte Person zum Umgang mit pyrotechnischen Materialien der Kategorie 4 - verantwortliche Person - bei allen Umgang/Arbeiten mit Pyrotechnik, sich unmittelbar auf dem Abbrennplatz befindet.** Der EUROFIAS COI Sport-ObsERVER überwacht alle Arbeiten der Teams auf dem Abbrennplatz während der gesamten Zeit des Wettkampfes stichprobenartig.

6. Jury

6.1 zugelassene Jury-Mitglieder

Alle Jury-Mitglieder werden ausnahmslos durch den jeweiligen örtlichen Ausrichter/Veranstalter nominiert. Hierbei ist folgende Reihenfolge vorgegeben:

- 1. Jury-Mitglied = Oberbürgermeister [Stadt/Veranstaltungsort]**
- 2. Jury-Mitglied = Hauptsponsor [Firma]**
- 3. Jury-Mitglied = Kulturverantwortliche/r [Stadt/Veranstaltungsort]**

Die Jury-Mitglieder 4 und 5 werden durch den jeweiligen örtlichen Ausrichter/Veranstalter mit Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur, Medizin nominiert und besetzt.

6. Jury

6.2 nicht zugelassene Jury-Mitglieder

Als nicht zugelassene Jury-Mitglieder sind ausnahmslos folgende Personen benannt:

1. Der örtliche Ausrichter/Veranstalter und dessen Mitarbeiter
2. Der EUROFIAS COI Chairman
3. Der EUROFIAS COI Sport-Director
4. Der EUROFIAS COI Sport-ObsERVER
5. Der EUROFIAS COI Jury-ObsERVER
6. Vertreter/Mitarbeiter der/des Pyrotechnik – Materiallieferanten
7. Alle Personen die in der Feuerwerksbranche arbeiten/tätig sind

Mit dieser Regelung wird eine völlig neutrale, unabhängige Bewertung der Teams gewährleistet.

6.Jury

6.3 Arbeit der Jury

Vor Aufnahme ihrer Arbeit werden alle Jury-Mitglieder durch den EUROFIAS COI Jury-ObsERVER und den örtlichen Dolmetscher in ihre Aufgabe eingewiesen. Dabei werden vom EUROFIAS COI Jury-ObsERVER die persönlichen Bewertungsunterlagen an die Jury-Mitglieder ausgeteilt. Während des Wettkampfes ist es den Jury-Mitgliedern **nicht gestattet** sich gegenseitig über die jeweiligen Feuerwerke/Teams und deren Leistungen zu unterhalten und dahingehend allen Jury-Mitgliedern auch **untersagt** untereinander beeinflussende Meinungen auszutauschen. Unmittelbar nachdem die jeweilige Feuerwerks-Show durch die jeweilig teilnehmenden Teams geschossen wurde, haben die Jury-Mitglieder **einzel**n, **nicht zusammenstehend!** ihre Bewertungen in die vorgesehenen Bewertungsbögen einzutragen und den Umschlag zu verschließen.

Anschließend sind die verschlossenen Bewertungsunterlagen an den EUROFIAS COI Jury-Observator zu übergeben. Es ist es allen Jury-Mitgliedern **untersagt**, sich während des Wettkampfes gegenüber **dritten Personen** über eigene Bewertungen der teilnehmenden Teams zu äußern. Erst nach Abgabe der dritten und damit letzten Bewertungsunterlagen am letzten Wettkampftag, an den EUROFIAS COI Jury-Observator – **somit also nach der Beendigung des gesamten Wettkampfes** – dürfen die Jury-Mitglieder sich untereinander zum Thema austauschen. Mit Übergabe der Pokale an die Teilnehmer endet die Schweigeregelung für alle Jury-Mitglieder.

6. Jury

6.4 Auswertung

Die Auswertung der Bewertungsunterlagen aller 9 Jury-Mitglieder erfolgt durch den EUROFIAS COI Sport-Director verbunden mit einer Gegenprüfung des EUROFIAS COI Jury-Observator. Nach erfolgter Auswertung der Bewertungsunterlagen teilt der EUROFIAS COI Sport-Director dem jeweiligen örtlichen Ausrichter/Veranstalter das erzielte Endergebnis mit. Die jeweiligen Bewertungsunterlagen sind anschließend dem EUROFIAS COI Chairman zu endgültigen Verbleib zu übergeben. Unmittelbar im Anschluss an die Auswertung erfolgt die Siegerehrung.

6. Jury

6.5 Siegerehrung

Die Siegerehrung erfolgt unmittelbar nachdem der EUROFIAS COI Sport-Director + Jury-Observator die Auswertung vorgenommen hat und das Auswertungs-Ergebnis dem jeweiligen örtlichen Ausrichter/Veranstalter bekanntgegeben hat.

Die Siegerehrung hat auf einer Veranstaltungsbühne in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes zu erfolgen. Die Siegerehrung wird durch den jeweiligen örtlichen Ausrichter/Veranstalter wie folgt durchgeführt:

1. Kurzgehaltene Ansprache durch den jeweiligen örtlichen Ausrichter/Veranstalter.
2. Übergabe der **EUFIAS Pokale** durch den EUROFIAS Chairman in der Reihenfolge:

3.Platz

2.Platz

1.Platz

sowie Übergabe eines Pokals an den Vertreter der örtlichen Stadtverwaltung für die Durchführung in der jeweiligen Stadt/im jeweiligen Land.

3. Übergabe der **Siegerpokale** und eines landesspezifischen Erinnerungsgeschenks durch den jeweiligen örtlichen Ausrichter/Veranstalter in der Reihenfolge:

3.Platz

2.Platz

1.Platz

sowie Übergabe eines Pokals und eines landesspezifischen Erinnerungsgeschenks an den EUROFIAS COI Chairman für die Ausrichtung in der jeweiligen Stadt/im jeweiligen Land. Anschließend gilt der Wettkampf als offiziell beendet.

7. Einhaltung Zeitvorgabe/Wertungsstrafen „Musikfeuerwerk“

Bei Einhaltung der Zeit durch das jeweilige Team mit einer +/- 0 bis 10 Sekunden-Zeitspanne [Null-Zeit] werden an die Teams Zusatzpunkte – siehe Tabelle – vergeben. Bei einer +/- Überschreitung welche außerhalb dieser Zeitspanne [Null-Zeit] liegt, werden den jeweiligen Teams Strafpunkte – siehe Tabelle – zur Anrechnung gebracht:

[Null-Zeit +/- 0 bis 10 Sekunden/s] = plus 30 Punkte

[+/- 10 bis 20 Sekunden/s] = minus 10 Punkte
[+/- 20 bis 30 Sekunden/s] = minus 20 Punkte
[+/- 31 Sekunden/s] = minus 31+1 Punkt für jede weitere Sekunde

Der EUROFIAS COI Sport-Observer überwacht die entsprechende Einhaltung der Zeitvorgabe.

8. Bewerbung/Sponsoren

Dem jeweiligen örtlichen Ausrichter/Veranstalter ist die Art & Weise einer Bewerbung des Wettkampfes, wie auch die Bindung und die Suche örtlicher Werbe- und Sponsorenpartner komplett freigestellt. Den Sponsoren ist es gestattet, in Wort, Bild und Ton für die Veranstaltung zu werben und sich dabei als Sponsoren-Partner zu präsentieren und entsprechende Eigenwerbung zu betreiben. Den Sponsoren ist es jedoch untersagt, in irgendeiner Art und Weise auf den Wettkampfablauf, die Jury-Mitglieder und das zu ermittelnde Wettkampfergebnis Einfluss nehmen zu wollen oder dieses zu versuchen.

**Anlage
1**

C-2015-1

Das maximal zulässige Kaliber für alle Arten von:

Römischen Lichtern

wird hiermit auf:

48mm/ 1,8“

erhöht.

gez. EUROFIAS COI Chairman
1.1.2015

**Anlage
2**

C-2015-2

Das maximal zulässige Kaliber für alle Arten von:

Batterien

wird hiermit auf:

55mm/ 2,16"

erhöht.

gez. EUROFIAS COI Chairman
2.1.2015

**Anlage
3**

C-2015-3

Das maximal zulässige Kaliber für alle Arten von:

Batterien

wird hiermit auf:

60mm/ 2,36"

erhöht.

gez. EUROFIAS COI Chairman
3.1.2015

**Anlage
4**

C-2015-4

Als weiteres zulässiges Kaliber für alle Arten von:

Feuertöpfen

wird hiermit:

30mm/ 1,18“

zugelassen.

gez. EUROFIAS COI Chairman
4.1.2015

**Anlage
5**

C-2015-5

Als weiteres zulässiges Kaliber für alle Arten von:

Feuertöpfen

wird hiermit:

50mm/ 1,96“

zugelassen.

gez. EUROFIAS COI Chairman
5.1.2015

Anlage 6

C-2015-6

Ab 1.Januar 2015 sind ausschließlich nur:

Raketen

des Herstellers

ZINK – Art.Nr. 901 -930

zur Verwendung zugelassen.

Empfehlung:

Aus Sicherheitsgründen wird die Empfehlung herausgegeben, generell auf eine Verwendung von Raketen aller Art freiwillig zu verzichten.

gez. EUROFIAS COI Chairman
6.1.2015

**Anlage
7**

C-2015-7

Das maximal zulässige Kaliber für alle Arten von:

Batterien

wird hiermit auf:

75mm/ 2,95“

erhöht.

gez. EUROFIAS COI Chairman
7.1.2015

**Anlage
8**

C-2015-8

Als weitere zulässige Art von:

Batterien

wird hiermit:

Zertifiziertes Kategorie 2 Verbundfeuerwerk

zugelassen.

gez. EUROFIAS COI Chairman
8.1.2015

**Anlage
9**

C-2015-9

Als weitere zulässige Art von:

Zündanlagen

wird hiermit das:

System COBRA / USA

zugelassen.

gez. EUROFIAS COI Chairman
9.1.2015

**Anlage
10**

C-2015-10

Als weitere zulässige Art von:

Zündanlagen

wird hiermit das:

System FIRESTORM / Großbritannien/Deutschland

zugelassen.

gez. EUROFIAS COI Chairman
1.6.2015

**Anlage
11**

C-2015-11

Als weitere zulässige Art von:

Zündanlagen

wird hiermit das:

System GALAXIS / Deutschland

zugelassen.

gez. EUROFIAS COI Chairman
1.6.2015

**Anlage
12**

C-2019-12

Als weitere zulässige Art von:

Zündanlagen

wird hiermit das:

System FIRETEK / Rumänien

zugelassen.

gez. EUROFIAS COI Chairman
10.9.2019